

# Wehrhafte Wissenschaft

## Zum akademischen Umgang mit dem autokratischen China

---

*Katrin Kinzelbach und Eva Pils*

### Einführung

Die Volksrepublik China ist als Systemrivalin und starker Wissenschaftsstandort eine wachsende Herausforderung für das Wissenschaftssystem in liberalen Demokratien. Denn Wissenschaft wird vom chinesischen Parteistaat zunehmend streng kontrolliert und für politische Zwecke eingespannt. Das bedeutet nicht nur, dass die Grenzen für den wissenschaftlichen Austausch mit dem Ausland in der Ära Xi Jinping weiter verengt wurden. Chinesische Forschende und Studierende, die ins Ausland gehen, werden systematisch angewiesen, »Chinas Geschichte richtig zu erzählen«<sup>1</sup>. Da der Überwachungsapparat des chinesischen Parteistaats keineswegs an den territorialen Grenzen der Volksrepublik haltmacht, sind chinesische Forschende und Studierende auch im Ausland nicht frei. Vom Repressionsexport des Parteistaats sind auch ausländische Forschende betroffen, zum Beispiel weil mit der Androhung von Visumsverweigerung ein Anreiz zur Selbstzensur gesetzt wird. Die neuseeländische Politikwissenschaftlerin Anne-Marie Brady (die selbst Zielscheibe für massive Einschüchterungsversuche wurde) vertritt die Auffassung, dass der chinesische Parteistaat gezielt daran arbeite, intellektuelle, wirtschaftliche und politische Eliten im Ausland zu kooptieren. Brady betont, dass die Vereinnahmung ausländischer Eliten keine gänzlich neue Entwicklung und bereits in der Mao-Ära zu beobachten gewesen sei.<sup>2</sup> Ein Begriff, den die Kommunistische Partei Chinas in Handlungsanweisungen an eigene Kader verwendet, ist

- 
- 1 Ministry of Education of the People's Republic of China (2016); siehe auch Bislev: Student-to-Student Diplomacy, S. 104; zur Entwicklung der Wissenschaftsfreiheit in Asien siehe Kinzelbach: Academic Freedom in Asia.
  - 2 Brady: Chinese interference.

以民促政 – was bedeutet, dass zivile Akteure zur Förderung politischer Ziele eingesetzt werden sollen.<sup>3</sup> Wer darunter womöglich Armutsbekämpfung oder ähnliche am Allgemeinwohl orientierte Ziele vermutet, liegt falsch. Die übergeordneten politischen Ziele der Volksrepublik China sind seit jeher autokratisch und in der Ära Xi Jinping zunehmend neototalitär. Wie reagiert die Wissenschaft in liberalen Demokratien auf den Aufstieg der Volksrepublik China, und wie kann angesichts der nicht mehr zu übersehenden Machtverschiebung einerseits und der Globalisierung von Wissenschaft andererseits die Idee und tatsächliche Praxis einer freien Forschung und Lehre verteidigt werden?

In der deutschen Hochschulpolitik wird die Re-Ideologisierung und verschärfte Kontrolle der chinesischen Wissenschaft mitsamt ihrer transnationalen Auswirkung erst seit wenigen Jahren, dafür aber mit zunehmender Intensität diskutiert. In dieser Debatte geht es einerseits um Fragen der Sicherheit – speziell um den Umgang mit und notwendige Exportkontrollen von *dual-use* Forschung, also wissenschaftlichen Erkenntnissen, die für zivile und militärische Zwecke nutzbar gemacht werden können. Andererseits geht es um Fragen der Freiheit, nämlich darum, ob und wie transnationale Repression im Wissenschaftssektor stattfindet, welche tatsächliche Auswirkung autokratische Einflussversuche auf Forschung und Lehre in liberalen Demokratien haben, und wie Abwehrmechanismen aussehen könnten. Dabei ist auch eine Versicherheitlichung der Debatte über die Verteidigung der Wissenschaftsfreiheit zu beobachten, die aus menschenrechtlicher Perspektive problematisch ist. So stellt sich die im Weiteren erörterte Frage, ob zum Beispiel ein Nationaler Sicherheitsrat mit einem Mandat für die Überwachung und/oder Verteidigung der Wissenschaftsfreiheit an deutschen Universitäten<sup>4</sup> die institutionelle Form von Wissenschaftsfreiheit, nämlich die Autonomie der Universitäten, untergraben könnte, anstatt sie zu stärken. Immer wieder wird der Ruf nach mehr Regulierung laut. Investigativjournalist:innen von Correctiv, die im Mai 2022 gemeinsam mit der niederländischen Rechercheplattform *Follow the Money* und europäischen Medien eine Recherche zu Kooperationen zwischen europäischen Forschenden und chinesischen Militäreinrichtungen veröffentlichten, sehen ein Versäumnis der Politik, die die Universitäten mit dem Problem allein lasse. An die Fähigkeit von wissenschaftlichen Einrichtungen und

3 Ebd. Da der Begriff ›Akteure‹ nicht nur Personen, sondern auch Institutionen bezeichnet, verzichten wir in diesem Fall auf die gendersensible Formulierung.

4 Fulda/Missal: German Academic Freedom Is Now Decided in Beijing.

einzelnen Forschenden ihre Wissenschaftsfreiheit im Umgang mit dem chinesischen Parteistaat verantwortungsvoll einzusetzen, glauben sie nicht: »Ohne klare Vorschriften sind sie zwischen Unwissenheit und Naivität gefangen.«<sup>5</sup>

Der vorliegende Artikel basiert auf einer menschenrechtsorientierten Konzeption der Wissenschaftsfreiheit und diskutiert die Dilemmata im Umgang mit dem Aufstieg des autokratischen Chinas sowie insbesondere mit dem immer einflussreicheren chinesischen Wissenschaftssystem. Im Gegensatz zur Theorie der ›sharp power‹, die Autokratien als Antwort auf die ›soft power‹ von offenen und daher wehrlosen Demokratien nutzen würden,<sup>6</sup> gehen wir davon aus, dass Forschende, Universitäten und hochschulpolitische Entscheidungsträger:innen in demokratischen Ländern keineswegs nur passive, vulnerable Ziele autokratischer Einflussnahme sind. Stattdessen konzentrieren wir uns auf ihre Handlungsfähigkeit und argumentieren, dass es demokratisch gesinnten akademischen Akteuren möglich ist, repressive Einflussversuche zu bekämpfen, ohne dabei die Wissenschaftsfreiheit zu versicherheitlichen.

## Konzeptualisierung der Wissenschaftsfreiheit

Wir verstehen die Wissenschaftsfreiheit als ein universelles Recht und einen ethischen Wert, der mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung, dem Recht auf Bildung, dem Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt und anderen Menschenrechten zusammenhängt. Als solcher schützt die Wissenschaftsfreiheit sowohl den Einzelnen als auch eine Kultur der Unabhängigkeit innerhalb der akademischen Einrichtungen und erzeugt eine unverfälschte Verantwortung für die Wahrheit<sup>7</sup> seitens derjenigen, die an den Universitäten lehren und studieren. 171 Staaten, darunter auch die Volksrepublik China, haben den UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR) ratifiziert und sich damit verpflichtet, »die für die wissenschaftliche Forschung unerlässliche Freiheit zu achten«<sup>8</sup>. Im Jahr 2020 veröffentlichte das zuständige UN-Vertragsorgan einen ausführlichen Kommentar zur Wissenschaft aus der Perspektive der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

- 
- 5 Correctiv: Deutsche Hochschulen als Ziel der chinesischen Militärmacht.
  - 6 Walker: What Is »Sharp Power«?
  - 7 Dworkin: We Need a New Interpretation of Academic Freedom, S. 10.
  - 8 Artikel 15.3, ICESCR.

Rechte. In diesem Kommentar hat er den Anwendungsbereich von Artikel 15.3. wie folgt geklärt:

»This freedom includes, at least, the following dimensions: protection of researchers from undue influence on their independent judgment; their possibility to set up autonomous research institutions and to define the aims and objectives of the research and the methods to be adopted; the freedom of researchers to freely and openly question the ethical value of certain projects and the right to withdraw from those projects if their conscience so dictates; the freedom of researchers to cooperate with other researchers, both nationally and internationally; the sharing of scientific data and analysis with policymakers, and with the public, wherever possible.«<sup>9</sup>

Die Bonner Erklärung zur Forschungsfreiheit aus dem Jahr 2020 unterstreicht ferner, dass die »Freiheit der wissenschaftlichen Forschung physische und virtuelle Mobilität bei der Verfolgung der eigenen Forschungsarbeit, eine Kultur der Gleichstellung der Geschlechter, die Freiheit zur Interaktion mit Studenten und Kollegen«<sup>10</sup> erfordert. In Anlehnung an eine UNESCO-Empfehlung von 1997 zum Status von Hochschullehrenden<sup>11</sup> betonen die Unterzeichner der Bonner Erklärung (alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mehrere andere Staaten) unter anderem »die Freiheit der Forscher, ihre Meinung zu äußern, ohne durch die Institution oder das System, in dem sie arbeiten, oder durch staatliche oder institutionelle Zensur benachteiligt zu werden«<sup>12</sup>. Dies steht im Einklang mit einem einschlägigen Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Meinungsfreiheit, in dem zum Thema Selbstzensur folgendes angemerkt wird:

»[t]he willingness of universities to submit to public pressure can erode academic freedom and freedom of expression...such a dynamic may lead to a culture of repression and self-censorship, where restrictive measures against

9 CESCR: General Comment No. 25 (2020), Absatz 13.

10 Bundesministerium für Bildung und Forschung: Bonn Declaration on Freedom of Scientific Research (2020).

11 UNESCO: Recommendation concerning the Status of Higher-Education Teaching Personnel (1997).

12 Bundesministerium für Bildung und Forschung: Bonn Declaration on Freedom of Scientific Research (2020).

academic staff are guided by outside pressure rather than academic achievements and activities.«<sup>13</sup>

Wir argumentieren, dass diese Beobachtung ebenfalls auf Fälle zutrifft, in denen der Druck von außen durch autokratische Regierungen ausgeübt (und möglicherweise durch akademische Akteure vermittelt) wird – wenn auch der durch einen demokratischen Staat ausgeübte Gegendruck ebenfalls problematisch sein kann.

Im Einklang mit diesen jüngsten Versuchen, die staatlichen Verpflichtungen zur Achtung der Wissenschaftsfreiheit im Rahmen von internationalen Menschenrechtsverträgen zu bekräftigen und zu klären, halten wir fest, dass die Wissenschaftsfreiheit institutionelle als auch individuelle Dimensionen hat, und dass diese Freiheit untrennbar mit der Demokratie verbunden ist. Denn wie die UNESCO-Empfehlung von 1997 über den Status von Hochschullehrenden<sup>14</sup> ausführte, erfordert freie Wissenschaft eine demokratische Atmosphäre, die gemeinsam entwickelt werden müsse (»requires a democratic atmosphere; hence the challenge for all of developing a democratic society«<sup>15</sup>).

## Widerstand gegen und Zusammenarbeit mit autokratischer Repression im Wissenschaftssektor

Die sozialwissenschaftliche Autokratieforschung hat sich lange darauf konzentriert, die Entscheidungen und Praktiken von repressiven Akteuren zu erforschen. Heute wird der Interaktion von Repression und Opposition mehr Beachtung geschenkt. In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, dass Bedrohungen der Wissenschaftsfreiheit in einer transnationalen Dimension zumindest teilweise von institutionellen und/oder individuellen Akteuren innerhalb der Universitäten in liberalen Demokratien ausgehen.

Selbst in Autokratien – und sogar in der zunehmend neototalitär regierten Volksrepublik China – in denen Akademiker systematisch autokratischem Druck ausgesetzt sind, behalten diese in der Regel ihre Handlungsfähigkeit:

13 UN GA: Report on academic freedom and the freedom of opinion and expression (2020).

14 UNESCO: Recommendation concerning the Status of Higher-Education Teaching Personnel (1997).

15 Ebd.

Sie treffen Entscheidungen, auch wenn ihre Wahlmöglichkeiten in unfairer Weise eingeschränkt sind. Wissenschaftler:innen und Institutionen in liberalen Demokratien (»demokratische akademische Akteure«), deren Entscheidungen oder Handlungen zu autokratischem Einfluss beitragen oder diesen weitergeben, können zum Beispiel durch echte ideologische Anziehungskraft oder durch Kosten-Nutzen-Kalkül angetrieben werden. In rationalistischen Analysen werden sowohl negative Konsequenzen (wie die Visumsverweigerung oder Schlimmeres) als auch positive Belohnungen für einzelne Wissenschaftler:innen oder die Institution (finanzielle und andere Vorteile) berücksichtigt. Darüber hinaus können Wissenschaftler:innen auch von emotionaler Beeinflussung, zum Beispiel durch Einschüchterung und Furcht um ihre eigene Sicherheit oder die ihrer Kolleg:innen, betroffen sein. Wir gehen daher davon aus, dass die Beweggründe für Entscheidungen und Handlungen dieser Art komplex sind. In ihrer Kombination bergen autokratische Praktiken *und* ihre Akzeptanz durch akademische Akteure in liberalen Demokratien die Gefahr, dass Wissenschaftler:innen an der Suche nach der Wahrheit und an der Präsentation ihrer Ergebnisse und Analysen gehindert werden.

Entscheidungen von Individuen und Institutionen in liberalen Demokratien, sich transnationaler Repression nicht offensiv entgegenzustellen bzw. durch Passivität zu ermöglichen, sind generell bedauerlich, aber sie sollten nicht pauschal als unethisch angeprangert werden. Wie wir weiter unten mit Blick auf die Selbstzensur argumentieren, ist eine differenzierte Betrachtung unerlässlich. Damit soll jedoch nicht gelehnet werden, dass Entscheidungen demokratischer akademischer Akteure auch auf einer absichtlichen Ahnungslosigkeit oder intellektuellen Verweigerung gegenüber ethischen Implikationen ihrer Beteiligung an autokratischen Praktiken beruhen können, insbesondere wenn Universitäten in liberalen Demokratien eine gewisse Unnachgiebigkeit gegenüber den Dilemmata an den Tag legen.

## Die Dilemmata der wehrhaften Wissenschaft

Es ist wichtig, die kausale Komplexität transnationaler autokratischer Einflussnahme mit der Einsicht zu verbinden, dass Wissenschaftsfreiheit ein normativ komplexes und mehrdimensionales Konzept ist, das sowohl die institutionelle Autonomie als auch die Freiheit des Einzelnen zu lehren, zu forschen oder zu kooperieren umfasst, und gleichzeitig eng mit demokrati-

schen Normen verbunden und von diesen abhängig ist. Zum Teil aufgrund der Komplexität der Akteure und der Präsenz autokratischen Drucks auf die Akteure innerhalb der Rechtsordnung einer Demokratie fallen viele Entscheidungen und Handlungen innerhalb der Wissenschaft in die undurchsichtige Kategorie der Selbstzensur: Entscheidungen, beispielsweise eine Autokratie zu unterstützen, indem man einfach schweigt oder sich nicht so kritisch äußert, wie es das diskutierte Thema verdient, bis hin zu ausdrücklicher Unterstützung für nicht-demokratische oder antidemokratische Prinzipien der Regierungsführung.<sup>16</sup>

Solche individuellen Entscheidungen wirken sich häufig negativ auf den Schutz der Redefreiheit, der Wissenschaftsfreiheit und verwandter Rechte aus. Judith Shklar schrieb im letzten Jahrhundert über den ›Liberalismus der Furcht‹ und betonte, dass es jeder erwachsenen Person möglich sein sollte, so viele Entscheidungen wie kompatibel mit der Freiheit aller anderen über ihr eigenes Leben zu treffen.<sup>17</sup> Aus dieser Perspektive betrachtet ist Selbstzensur offensichtlich ein Resultat des Versagens einer Ordnung, die die Meinungsfreiheit und Wissenschaftsfreiheit schützt. Wir haben in der Tat allen Grund, mit Shklar, eine Gesellschaft sich fürchtender Menschen zu fürchten.<sup>18</sup>

Trotzdem ist die Entscheidung zu schweigen – die Entscheidung, das nicht zu sagen, was man eigentlich sagen könnte – auch eine Ausübung dieser wichtigen Freiheiten; eine solche Entscheidung *kann* im Einzelfall nicht nur rechtlich, sondern auch ethisch unangreifbare Gründe haben. Die Entscheidung eines einzelnen Mitglieds der akademischen Gemeinschaft (Mitarbeitende oder Studierende), zu schweigen oder Kritik abzuschwächen, muss im Allgemeinen als Ausübung der Freiheit respektiert und rechtlich geschützt werden: Individuelle Selbstzensur darf nicht von oben herab verboten werden, und die Freiheit von Furcht kann natürlich auch nicht rechtlich erzwungen werden. Nur in sehr wenigen, eng umrissenen Fällen kann eine staatliche Regelung zulässig sein – die internationalen Menschenrechtsvorschriften begrenzen schließlich zu Recht die Gründe, aufgrund derer die Ausübung von

---

16 Ein Beispiel für Letzteres wäre die – wissenschaftlich wertvolle, wenn auch (aus Sicht der Autorinnen) letztlich falsche – Darlegung von Argumenten für eine ›ökonomisch gutartige Diktatur‹.

17 Shklar: *The Liberalism of Fear*, S. 21.

18 Ebd., S. 30–31.

Rechten eingeschränkt werden kann.<sup>19</sup> Im Bereich der intellektuellen Freiheit ist dabei auch das Problem des sogenannten *chilling effect* zu beachten, das anhand des oben erwähnten Beispiels illustriert werden kann: Eine staatliche Einrichtung zur Überwachung des Schutzes der Wissenschaftsfreiheit könnte auch in Abwesenheit direkter oder ausdrücklicher Regeln dazu, worüber man forschen oder mit wem man sich austauschen darf, zum Beispiel zur ängstlichen Vermeidung potenziell problematischer Forschungsthemen oder -austausche führen, um den Verdacht der Selbstzensur auszuschließen.

Über die unmittelbaren Belange der Meinungsfreiheit und der Freiheit von Forschung und Lehre im engeren Sinne hinaus erstreckt sich dieser Grundsatz auch auf die institutionelle Autonomie, die zurecht als entscheidend für das gute Funktionieren der Universitäten bezeichnet wird. Dazu gehört auch die Unabhängigkeit der Universitäten bei der Auswahl von Austausch- und Kooperationspartner:innen sowie bei der Suche nach Finanzmitteln, um wirtschaftlich lebensfähig zu bleiben. Auch diese Autonomie darf nur so weit eingeschränkt werden, wie es mit den allgemeinen Grundsätzen für die Ausübung dieser zentralen Freiheiten vereinbar ist. Die scheinbare normative Spannung zwischen den zu verteidigenden Freiheiten und den Maßnahmen, die man zu ihrer Verteidigung wählen kann, ist in der Literatur über ›wehrhafte Demokratie‹ gut erfasst worden. Loewenstein argumentierte in den 1930er Jahren, dass bestimmte Arten von Angriffen auf die Demokratie es notwendig machen könnten, Feuer mit Feuer zu bekämpfen,<sup>20</sup> wies aber auch auf die dadurch aufgeworfenen Risiken der Zerstörung der Güter, die man verteidigen wollte, hin. Ob und inwieweit Demokratien mit staatlichem Zwang gegen politische Akteure vorgehen sollten, die sich für die Abschaffung der Demokratie einsetzen,

---

19 Zur Meinungsfreiheit siehe beispielsweise Artikel 19 (2) ICCPR. Die Ausübung der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Rechte bringt besondere Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich. Sie kann daher bestimmten Beschränkungen unterworfen werden, aber nur solchen, die gesetzlich vorgesehen und notwendig sind: (a) zur Wahrung der Rechte oder des Ansehens anderer; (b) zum Schutz der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der öffentlichen Gesundheit oder Moral. Der Menschenrechtsausschuss hat zu Recht darauf hingewiesen, dass der Maulkorb für demokratisches Engagement in keinem Fall gerechtfertigt werden kann, siehe UN HRC: General Comment No. 34 (2011), sowie auch die Einschätzung des Sonderberichterstatters UN GA: Report on academic freedom and the freedom of opinion and expression (2020).

20 Loewenstein: Militant Democracy and Fundamental Rights, I.; Loewenstein: Militant Democracy and Fundamental Rights, II.

ist nach wie vor Gegenstand vieler Diskussionen.<sup>21</sup> Wir argumentieren, dass angesichts der normativen Komplexität der Wissenschaftsfreiheit als in institutionelle Autonomie eingebettete Individualfreiheit eine Unterscheidung zwischen Kritikfähigkeit (oder Bedarf an Kritik) und Regelungsbedarf besonders wichtig ist, und dass in diesem Bereich auch spezifische institutionelle Verantwortungen entstehen können.

Akte der Selbstzensur können und müssen manchmal gerade dann kritisiert werden, wenn sie eine Reaktion auf politisch oder rechtswidrig ausgeübten Druck sind, z. B. durch eine autokratische Regierung oder ihre Vertreter:innen. Denn selbst wenn wir die Entscheidung zur Selbstzensur als Ausübung eines wichtigen Rechts akzeptieren, können wir sie als Ausübung eines begrenzten Rechts, moralisch falsche Ansichten oder Entscheidungen zu vertreten, betrachten und diese Entscheidungen kritisieren.<sup>22</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass wir natürlich generell keinen Zugang zu den Gedanken selbstzensurierender Wissenschaftler:innen haben, bedeutet dies in der Praxis, dass andere Wissenschaftler:innen, die Selbstzensur vermuten, in solchen Fällen zumindest die Pflicht haben, die Machtstrukturen zu analysieren, die im konkreten Fall zur Verharmlosung von autokratischer Herrschaft und autokratischer Einflussnahme führen könnten. Insofern eine sorgfältige Analyse dies rechtfertigt, sollten die beobachtenden Wissenschaftler:innen relativierende Aussagen zu autokratischem Unrecht kritisieren und gegebenenfalls die Faktoren, die zu einer Selbstzensur führen könnten, aufzeigen. Dies erscheint umso wichtiger, wenn Akademiker:innen nicht nur den Anschein von Selbstzensur erwecken, sondern aktiv ihre Unterstützung für bestimmte autokratische Mächte in der Welt oder für autokratische Regierungsprinzipien im Allgemeinen zum Ausdruck bringen.

Universitäten und wissenschaftliche Einrichtungen hingegen haben die Verantwortung, zumindest Transparenz über finanzielle Vorteile und formelle Partnerschaften mit Einrichtungen zu gewährleisten, die autokratischen Regimen verpflichtet sind. Denn die selbstregulierende Wirkung der Wissenschaftsfreiheit wird ernsthaft beeinträchtigt, wenn wichtige Informationen, einschließlich über Finanzierungsvereinbarungen und Ehrentitel oder ähnliche Belohnungen, nicht offengelegt werden. Das Fehlen systematischer und durchgesetzter Transparenzanforderungen schafft somit Gelegenheitsstrukturen, die – wenn auch ungewollt – autokratische Einflussversuche

21 Müller: Protecting Popular Self-Government from the People?

22 Waldron: A Right to Do Wrong.

im freiheitlichen Wissenschaftsbetrieb erleichtern können. Die zuständigen Fakultäts- und Hochschulgremien sollten darauf achten, dass die Reputation der Institution nicht für autokratische Repressionen instrumentalisiert wird. Dies kann zum Beispiel durch repressive Selbstzensur- oder Intransparenzkláuseln in Rechtsverträgen geschehen, aber auch durch die Übernahme und Verbreitung propagandistischer Narrative in den institutionellen Kommunikationskanälen der Hochschule, wie der hochschuleigenen Webseiten.

Es gibt also einen wichtigen Unterschied zwischen der Meinungsäußerung von Einzelpersonen und Institutionen: Universitäten in liberalen Demokratien haben unserer Auffassung nach die institutionelle Verantwortung, sich gegen autokratische Propaganda zu wehren, aber gleichzeitig müssen sie einen proaktiven Ansatz verfolgen, um die Freiheit aller Mitglieder der Universität zu sichern, ihre Meinung frei zu äußern, wann immer sie sich in ihrer persönlichen oder individuellen beruflichen Eigenschaft äußern – auch und gerade dann, wenn Einzelne sich entscheiden, kontroverse Positionen zu unterstützen.

Auf dieser Erkenntnis aufbauend müssen wir uns mit der Problematik der Verstrickung durch Beteiligung an autokratischem Unrecht befassen, bzw. der Beteiligung einer Person an den unrechtmäßigen Handlungen eines anderen Täters oder einer Täterin (im weitesten, also nicht im strafrechtlichen Sinn). In Anlehnung an Young können wir auch eine differenzierte Darstellung der Beteiligung demokratischer Akteure an autokratischem Unrecht (›Komplizenschaft‹ *senso latu*) entwickeln, die die unterschiedlichen Kausalbeziehungen und Grade der moralischen Zurechenbarkeit bei den Beiträgen demokratischer Akteure zur transnationalen akademischen Unterdrückung anerkennt.<sup>23</sup> So müssen wir beispielsweise berücksichtigen, dass unangemessener Druck auf die beteiligten Akteure zu einer Situation führen kann, die einer Nötigung ähnelt und die Mitschuld des/der Beteiligten zumindest abschwächen kann, wenn die betreffende Person aus Angst um sich selbst oder andere gehandelt hat. Anstatt sich ausschließlich auf die moralische, rechtliche und/oder politische Verantwortung von unmittelbar sichtbaren Akteuren zu konzentrieren, ist es darüber hinaus wichtig, dass wir der Möglichkeit einer ›strukturellen Komplizenschaft‹ Aufmerksamkeit schenken.<sup>24</sup>

---

23 Pils: Complicity in democratic engagement.

24 In Anlehnung an Youngs Analyse des strukturellen Unrechts: Young: Responsibility for justice, S. 105; Pils: Complicity in democratic engagement.

Die beiden soeben beobachteten normativen Implikationen spiegeln sich auch in moralisch anspruchsvolleren Konzeptionen der Wissenschaftsfreiheit wider, nämlich dass die Wissenschaftsfreiheit ein nicht nur negatives Recht ist: Vielmehr sollten wir die Wissenschaftsfreiheit als eine institutionell *geschützte* Freiheit und nicht nur als die *ungehinderte* Ausübung der Freiheit betrachten. Pettit argumentiert, dass eine Forschungs- oder Lehreinrichtung, in der Wissenschaftsfreiheit herrscht, aktives Handeln zur Einhegung staatlicher Eingriffe erfordert:

»give protection to teachers and researchers – and in a lesser measure, to students – against intrusions by political authorities on matters relevant to their disciplines of enquiry. The authorities against whom protection is provided are officials of the state or of the local institution.«<sup>25</sup>

In Anlehnung an diese Erkenntnis, aber bezogen auf den Kontext der vorliegenden Diskussion, könnte man hinzufügen, dass auch Schutz vor dem Druck autokratischer Akteure, einschließlich ausländischer Regierungen und ihrer Vermittler:innen, in diesem Fall auch ausländischer Universitäten, gewährt werden muss, ohne dabei die zu schützenden individuellen Freiheiten zu unterminieren.

## Schlussbemerkung

Die potenziellen Gefahren für die Wissenschaftsfreiheit in liberalen Demokratien, die sich aus dem wachsenden Einfluss von und der Interaktion mit akademischen Einrichtungen unter autokratischer Führung ergeben, einschließlich chinesischer Forschungs- und Lehreinrichtungen, werden zunehmend erkannt und diskutiert. Die Debatte veranschaulicht ein anhaltendes Spannungsverhältnis zwischen der Notwendigkeit, die individuelle und institutionelle Freiheit der akademischen Akteure zu schützen, so zu forschen und zu kooperieren, wie sie es wünschen, und eben diese Freiheit in Kontexten zu verteidigen, in denen sie ausgenutzt zu werden scheint. Die Offenheit der Wissenschaft in liberalen Demokratien führt zu Schwachstellen, die die allgemeine Integrität akademischer Einrichtungen und die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit beeinträchtigen können. In diesem Sinne ähnelt

---

25 Pettit: Two Concepts of Free Speech, S. 77.

das in diesem Artikel beschriebene Dilemma in gewisser Weise dem Dilemma der wehrhaften Demokratie, das erstmals von Karl Loewenstein in den 1930er Jahren erkannt wurde.<sup>26</sup> Im Gegensatz zur klassischen ›wehrhaften Demokratie‹ bezeichnet ›wehrhafte Wissenschaft‹ jedoch die Bemühungen von akademischen Einrichtungen und einzelnen Akteuren innerhalb dieser Einrichtungen, ihre Wissenschaftsfreiheit und Integrität zu verteidigen. Dies ist ein entscheidender Unterschied, denn die wehrhafte akademische Bewegung kann nur im Kontext eines demokratischen Staates verwirklicht werden, der die Autonomie der akademischen Institutionen respektiert, auch wenn diese Autonomie – wie andere Freiheitsrechte – natürlich nicht unbegrenzt ist.

Das hier vorgestellte Konzept der ›wehrhaften Wissenschaft‹ widerspricht der Theorie von ›sharp power‹<sup>27</sup>, weil es eine Interpretation der Zielpersonen als passive Opfer ablehnt und stattdessen ihre Handlungsfähigkeit betont. Während der Staat in erster Linie verpflichtet ist, die Wissenschaftsfreiheit und Integrität zu respektieren und zu schützen, kann dieses Ziel nicht durch eine Versicherunglichung der akademischen Selbstverwaltung erreicht werden; es erfordert vielmehr eine offene akademische Debatte, Integrität und demokratisches Handeln der Mitglieder der akademischen Gemeinschaft.

## Danksagung

Die Autorinnen bedanken sich für eine Forschungsförderung vom Arts and Humanities Research Council (AHRC) und von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

## Literatur

Bisley, Ane: »Student-to-Student Diplomacy: Chinese International Students as a Soft-Power Tool«, in: *Journal of Current Chinese Affairs* 46, Nr. 2 (2017), S. 81–109.

---

26 Loewenstein: *Militant Democracy and Fundamental Rights*, I.; Loewenstein: *Militant Democracy and Fundamental Rights*, II.

27 Walker: *What Is »Sharp Power«?*

- Brady, Anne-Marie: »Chinese interference: Anne-Marie Brady's full submission«, in: Newsroom, <https://www.newsroom.co.nz/2019/05/08/575479/anne-marie-bradys-full-submission> vom 02.09.2020.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung: »Bonn Declaration on Freedom of Scientific Research: Adopted at the Ministerial Conference on the European Research Area on 20 October 2020 in Bonn«, [https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/\\_drp-efr-bonner\\_erklaerung\\_en\\_with-signatures\\_maerz\\_2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/downloads/files/_drp-efr-bonner_erklaerung_en_with-signatures_maerz_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=1) vom 20.10.2020.
- Correctiv: »Deutsche Hochschulen als Ziel der chinesischen Militärmacht«, in: Correctiv, <https://correctiv.org/aktuelles/wirtschaft/2022/05/18/deutschland-hochschulen-kooperation-mit-china-militaer/vom-19.05.2022>.
- Dworkin, Ronald: »We Need a New Interpretation of Academic Freedom«, in: *Academe* 82, Nr. 3 (1996), S. 10–15.
- Fulda, Andreas/Missal, David: »German Academic Freedom Is Now Decided in Beijing«, in: *Foreign Policy*, <https://foreignpolicy.com/2021/10/28/germany-china-censorship-universities-confucius-institute/vom-28.10.2021>.
- Kinzelbach, Katrin: »Academic Freedom in Asia from 1900 to 2021: A Quantitative Overview«, in: David Gueorguiev (Hg.), *New Threats to Academic Freedom in Asia*, New York 2022, S. 19–37.
- Loewenstein, Karl: »Militant Democracy and Fundamental Rights, I.«, in: *The American Political Science Review* 31, Nr. 3 (1937), S. 417–432.
- Loewenstein, Karl: »Militant Democracy and Fundamental Rights, II.«, in: *The American Political Science Review* 31, Nr. 4 (1937), S. 638–658.
- Ministry of Education of the People's Republic of China (2016), siehe [https://www.moe.gov.cn/srcsite/A13/s7061/201601/t20160129\\_229131.html](https://www.moe.gov.cn/srcsite/A13/s7061/201601/t20160129_229131.html)
- Müller, Jan-Werner: »Protecting Popular Self-Government from the People? New Normative Perspectives on »Militant Democracy««, in: *Annual Review of Political Science* 19, Nr. 1 (2016), S. 249–265.
- Pettit, Philip: »Two Concepts of Free Speech«, in: Jennifer Lackey (Hg.), *Oxford scholarship online. Academic freedom*, Band 1, Oxford 2018.
- Pils, Eva: »Complicity in democratic engagement with autocratic systems«, in: *Ethics & Global Politics* 14, Nr. 3 (2021), Artikel 1958509, S. 142–162.
- Shklar, Judith: »The Liberalism of Fear«, in: Nancy Rosenblum (Hg.), *Liberalism and the Moral Life*, Cambridge 1989.
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO): *Recommendation concerning the Status of Higher-Education Teaching*

Personnel, Paris 1997, siehe [http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=13144&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13144&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html)

VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR): General Comment No. 25 (2020) on science and economic, social and cultural rights (article 15 (1) (b), (2), (3) and (4) of the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights), Genf 2020 (UN doc E/C.12/GC/25).

VN-Generalversammlung (UN GA): Promotion and protection of the right to freedom of opinion and expression. Report on academic freedom and the freedom of opinion and expression, David Kaye, Genf 2020 (UN doc A/75/261).

VN-Menschenrechtsausschuss (UN HRC): General Comment No. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, Genf 2011 (UN doc. CCPR/C/GC/34).

Waldron, Jeremy: »A Right to Do Wrong«, in: *Ethics* 92, Nr. 1 (1981), S. 21–39, siehe <https://www.jstor.org/stable/2380701>.

Walker, Christopher: »What Is »Sharp Power«?«, in: *Journal of Democracy* 29, Nr. 3 (2018), S. 9–23.

Young, Iris M.: *Responsibility for justice*. Oxford political philosophy, Oxford 2010.